



Zu diesen Ehrenerklärungen waren die genannten Herren von L mit E-mail-Schreiben vom 25.05.2011 aufgefordert worden. Außerdem sandte Dr. H dieses E-mail-Schreiben an Dr. T, den damaligen FDP-Fraktionsvorsitzenden; auf die Anlage B 1 wird Bezug genommen.

Vorgerichtlich wurde der Beklagte mit Schreiben der Klägervorteiler vom 5. Juli 2016 (ASt 9) zur Abgabe einer Richtigstellungserklärung sowie zu einer strafbewährten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung aufgefordert. Dies wurde mit Schreiben der Beklagtenvertreter vom 06.07.2016 abgelehnt.

Die Verfügungsklägerin behauptet, die Darstellung in der Druckschrift der Freien Wähler vom Juni 2016 sei falsch und wissentlich mit falschem Inhalt verbreitet worden. Die FDP als Partei sei außergerichtlich nicht in Anspruch genommen worden und habe sich auch außergerichtlich nicht geäußert. Auch sei durch die Ehrenerklärungen der FDP Stadträte kein Verbot der Darstellung eines Gesamtvorgangs „Benzin-Diesel-Affäre“ erfolgt; vielmehr habe nur Herr T eine Unterlassungserklärung zu einer konkreten Falschbehauptung abgegeben.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei antragsbefugt, da sie als Körperschaft des Öffentlichen Rechts berechtigt sei, Angriffe, etwa in Form von behaupteten Verfehlungen, auf ihre Führungsspitze abzuwehren. Die Klägerin sei auch betroffen, weil sich die Aussage auf sie und ihre Funktionssträger beziehe. So sei H in dem Artikel in seiner Funktion als 1. Bürgermeister und nicht als privates Individuum genannt. Ein Stadtratsbeschluss zum Klageauftrag sei nicht nötig, weil dieser wegen Eilbedürftigkeit der Sache nicht rechtzeitig erlangt werden könne.

Es handle sich um eine falsche Tatsachenbehauptung und nicht etwa um eine Meinungsäußerung oder Wertung, da die Behauptungen anhand von Fakten aufklärbar seien und auch bereits aufgeklärt sei, wer sich in welchem Umfang zum Unterlassen verpflichtet habe. Unklarheiten des Ausdrucks wirken sich zu Lasten des Urhebers aus, da die am meisten belastende Verständnisvariante zugrunde zu legen sei. Die beanstandete Aussage sei falsch, rechtswidrig und sorgfaltswidrig.

Die Verfügungsklägerin beantragt:

Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,00, an